



Vergrößerung im Maßstab 1:10000 aus der Top.-Karte 1:25000
 Blatt Nr.: 5213 S0.
 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 08.02.1974,
 Az. 4062/67/74 vervielfältigt durch Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

Bauleitplanung
 der Gemeinde
LANGENBACH b.K.

BEBAUUNGSPLAN
 „AM BREITSTÜCK“

Gemarkung Langenbach b.K.
 Flur 10
 Maßstab 1:1000
 Bestandteile

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 10. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung mit den §§ 1-23 der Bauordnungsverordnung - (BauNVO) vom 20.9.1977 (BGBl. I S. 1757), §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Für die städtebauliche Planung
INGENIEUR-DIENST ZIMMER
 Westerburg, den 28.3.1980
Zimmer
 Ing. (grad.) f.Wu.K.

Zeichenerklärung

<p>Bestandsangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Gebäude Freistehende Mauer Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze) Flurstücksnummer Nutzungsartgrenze Topograph. Umrisslinie <p>Nachrichtliche Übernahmen</p>	<p>Festsetzungen des Bebauungsplanes</p> <p>Begrenzungslinien</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung <p>Strom-Freileitung mit Schutzstreifen</p>	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>Wohnbauflächen: WA = Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Gemischte Bauflächen: MD = Dorfgebiet</p> <p>Gewerbliche Bauflächen: GE, GI</p> <p>Sonderbauflächen: SW, SO</p> <p>(Beratung nach Planzeichenordnung mit Buchstaben - z. B. WA erforderlich)</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,4 = Grundflächenzahl 0,8 = Geschosflächenzahl Baumaßzahl</p> <p>WA II, 0,4, 0,8 = Nutzungsschablone</p> <p>Stellung der baulichen Anlagen, Firstrichtung</p>	<p>Bauweise</p> <p>O = Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Geschlossene Bauweise</p> <p>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p> <p>Flächen der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Erschließung</p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrflächen Öffentliche Wegeflächen Private Wegeflächen Öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Garagen Öffentliche Grünflächen Pflanzgebiet für Buschgruppen Pflanzgebiet für Bäume <p>vorhand. Laubbäume vorhand. Obstbäume vorhand. Nadelgehölze</p>	<p>Sonstige Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewünschte Grenzziehung (unverbindlich) Sichtfläche Grenze der Ortsdurchfahrt Umformerstation (Trafo) Mischwasserkanal Fegewasserkanal Wasserleitung Strom-Freileitung mit Schutzstreifen beiderseitig 7,50m 	<p>Textfestsetzungen siehe Textteil als Anlage</p> <p>genehmigt: Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur Montabaur, den 9. APR. 1980 Im Auftrage: <i>Wunder</i> Bauoberinspektor</p> <p>Kreisverwaltungsamt Westerwaldkreis</p>
---	---	--	---	--	---	--	---

Der dargestellte Flurstücksbestand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und

Bezeichnungen mit dem Legenschaftskataster überein
Zur Vervielfältigung freigegeben
Unbegrenzt
Westerburg, den 30.05.1979
Wunder
Katasteramt

Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 29.7.1974 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 23.7.1979 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (4) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.
Langenbach b.K., den 28. APR. 1980
Wunder
Gemeinde-/Stadtverwaltung
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (4) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit am 27.8.1979 bis 27.9.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.8.1979 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Langenbach b.K., den 28. APR. 1980
Wunder
Gemeinde-/Stadtverwaltung
(Bürgermeister)

Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 15.10.1979 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBauG - einschließlich der engertragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.
Langenbach b.K., den 28. APR. 1980
Wunder
Gemeinde-/Stadtverwaltung
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG durch vom (Az.) den (S-Regel) Montabaur, den (S-Regel) im Auftrage

Die Genehmigung vom 9.4.1980 (Az. 610-13) ist am 28. APR. 1980 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Langenbach b.K., den 28. APR. 1980
Wunder
Gemeinde-/Stadtverwaltung
(Bürgermeister)

Gebühren: 6 DM 77 Pf. - Titel 111 11